OSTALBKREIS

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Besonderheiten im Ostalbkreis auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Satz 4 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Für folgende agrarstrukturelle Besonderheiten:

- kleine Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftliche Fläche. Bei der Festlegung der Grenze von weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bleiben folgende Flächen unberücksichtigt:
  - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (DüV § 8, Abs. 6, Nummer 1),
  - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (DüV § 8, Abs. 6 Nummer 2),
  - Streuobstwiesen gemäß FAKT ab 30 Bäume je Hektar
  - Kleinflächen unter 20 Ar
- reine Festmistbetriebe mit Jauche (<2% TS)
- Streuobstwiesen gemäß FAKT ab 30 Bäume je Hektar
- Kleinflächen unter 20 Ar

ergeht per Allgemeinverfügung die Ausnahmegenehmigung, dass flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichen Gehalten an verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltem Ackerland abweichend von § 6 Abs. 3, Satz 1 DüV nicht bodennah ausgebracht werden müssen.

II.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Gülle ist mit vermindertem Druck großtropfig, verdünnt auf weniger als 5 Prozent Trockensubstanz und mit geeigneter herkömmlicher Gülletechnik auszubringen.
2. Der Tierbesatz des Betriebes liegt bei max. 1,8 GV / ha.
3. Es ist ein Mindestabstand von 5 m zu Gewässern einzuhalten (§29, Abs. 3, Nr. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Die übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Innerhalb von Wassergebieten sind zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung) einzuhalten. Weitere geltende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen des Ostalbkreis.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und ist von dem Tag an zwei Jahre gültig.

Die Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.ostalbkreis.de unter Öffentliche Bekanntmachungen bekannt gegeben.

Die Urschrift der Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim LRA Ostalbkreis, GB Landwirtschaft Schloss ob Ellwangen, 73479 Ellwangen, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

gez. Helmut Hessenauer
Geschäftsbereichsleiter
Ellwangen, 24.01.2022

Online bereitgestellt am 25.01.2022